

**Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
zum Budget 2025 und Finanzplan 2025-2028
sowie zum Bericht und Antrag des Regierungsrates
betreffend Nachträge zum Budget 2025 und Prognose
Ergebnis Rechnung 2024 (Oktoberbrief ADS 24-123)**

24-129

vom 31. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrats (GPK) hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen vom 27. August 2024 betreffend Budget 2025 und Finanzplan 2025-2028 sowie den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 2024 betreffend Nachträge zum Budget 2025 und Prognose Ergebnis Rechnung 2025 (Oktoberbrief ADS 24-123) an sechs Sitzungen (zwischen dem 21. Oktober und dem 31. Oktober) beraten. Sie unterbreitet dem Kantonsrat mit folgenden Überlegungen die nachstehenden Anträge und beantragt den Mitgliedern des Kantonsrates, diesen zu folgen.

1. Eintreten und Beratungsverlauf

Das Budget 2025 wurde der GPK an ihrer Sitzung vom 19. September 2024 erstmalig vom Gesamtregierungsrat präsentiert. Die GPK ist gleichentags einstimmig auf das Budget 2025 eingetreten. Am 28. Oktober 2024 wurde der GPK der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 2024 betreffend Nachträge zum Budget 2025 und Prognose Ergebnis Rechnung 2025 (Oktoberbrief ADS 24-123) zugestellt. Soweit der Oktoberbrief zum Budget 2025 Aktualisierungen enthält, gehen diese der Vorlage vom 27. August 2024 vor.

Die Aktualisierung des Budgets 2025 führt zu einem höheren Aufwandüberschuss von 44.3 Mio. Franken. Darin eingeschlossen ist aber eine Rückstellung von 60 Mio. Franken für künftige Zahlungen an den Nationalen Finanzausgleich (NFA) sowie die Kompensation der per Ende 2024 auslaufenden, temporär gewährten Steuerreduktion für die natürlichen Personen mit einer Steuerfusssenkung von 2%.

Der Kanton Schaffhausen wird ab 2025 wieder zum Geberkanton beim NFA. Die Zahlungen fallen zeitverzögert zu den entsprechenden Steuereinnahmen an und erfordern künftig erhebliche Mittel. Spürbaren Einfluss beim Aufwand haben demografiebedingte Kosten. Dies bezieht sich auf die soziale Sicherheit und Gesundheit, die Bildung und die Sicherheit. Zudem

stehen höhere Investitionen an. Ein Schwerpunkt für die kommenden Jahre wird die Umsetzung der digitalen Transformation beim Kanton Schaffhausen sein.

Die GPK-Mitglieder stellten zu den einzelnen Positionen des Budgets mittels Fragenkatalog Fragen, welche von der Regierung fristgerecht vor der Detailberatung beantwortet wurden. An weiteren Sitzungen konnten die Departementsvorstehenden zudem einzelne Fragestellungen vertiefen.

Die Mitglieder der GPK danken dem Regierungsrat – insbesondere der Finanzdirektorin, Dr. Cornelia Stamm Hurter – dem Staatsschreiber Dr. Stefan Bilger und den Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung, namentlich der Departementssekretärin Natalie Greh und den weiteren Departementssekretären, der Finanzverwalterin Sandra Wirz und der Stv. Kantonsratssekretärin Simone Schoch für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Anträge der GPK auf Budgetänderung

Erfolgsrechnung

21	Departement des Innern
Position	2170, Sozialamt (Oktoberbrief Seite 68)
Konto	3010.00, Löhne
Antrag	Streichung der Stelle Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Rechtsdienst

Begründung

Aufgrund des bevorstehenden Wechsels in der Departementsleitung soll der Stellenaufbau vorerst gestrichen werden. Dadurch kann die neue Leitung nach einer ersten Einarbeitung die Notwendigkeit der Stelle erneut beurteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz «keine neuen Stellen ohne Kompensation» nicht gelebt wird.

Abstimmungsresultat

Der Antrag wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

Position	2298.7251 Lotteriegewinnfonds (Seite 50, 172)
Konto	3636.11 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (DI Funktion 579)
Antrag	Streichung von 500'000 Franken für die Gemeinnützige Immobilienstiftung Schaffhausen (GISSH)

Begründung

Der Beitrag von CHF 500'000 Franken an GISSH soll gestrichen werden, um kein Präjudiz zu schaffen, denn der Lotteriegewinnfonds soll generell nicht für Investitionen in Gebäude bzw. für Beiträge an Immobilienstiftungen genutzt werden. Der Antragsteller stütze sich auf die Aussage im Gesuch der Stiftung, wonach explizit ein Beitrag für den Ankauf und die Ausstattung der Immobilie beantragt werde, somit für Materialien und nicht für die Stiftung als solches.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wurde mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

23	Baudepartement
Position	2322, Unterhaltungsdienst und Strassenerhaltung (Seite 183)
Konto	3111.00 Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
Antrag	Kürzung auf 360'000 Franken

Begründung

Fahrzeuge mit einem Kilometerstand von 80'000 km, 130'000 km und 135'000 km sollen nicht frühzeitig ausgemustert werden, um sie im Rahmen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand durch Elektrofahrzeuge zu ersetzen. Bei einem Budget mit negativem Ergebnis müsse auf solche Investitionen verzichtet werden, weshalb eine Kürzung der entsprechenden Budgetposition um 103'000 Franken angezeigt sei. Zudem wurde argumentiert, dass bei unterjährigen Ausfällen die Regierung für ein Ersatzfahrzeug ein Exekutivkredit beschliessen könne.

Abstimmungsergebnis

Dem Antrag wurde mit 7 : 2 Stimmen zugestimmt.

Position	2337, Archäologie (Oktoberbrief Seite 48)
Konto	3010.00 - 3050.x Personalaufwand
Antrag	Kürzung um 200'000 Franken

Begründung

Die Erhöhung des Besoldungsaufwandes soll auf 112'000 Franken statt 312'000 Franken beschränkt werden.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

Position	2375, Öffentlicher Verkehr (Seite 201)
Konto	3634.00 Beiträge an öffentliche Unternehmungen
Antrag	Beibehaltung des ¼-Stunden-Taktes während der Stosszeiten zwischen Beringen - Schaffhausen auf der S64 (500'000 Franken)

Begründung

Mit dem Budget 2023 hat der Kantonsrat einen Verpflichtungskredit über 2.9 Mio. Franken gesprochen, damit die Gemeinde Thayngen ebenfalls den lange versprochenen ¼-Stunden Takt auf der Schiene erhält. Es wurde aber mit keinem Wort erwähnt, dass dafür die Verbindung in Beringen wegfallen wird. Beringen soll nur noch im ½-Stunden-Takt per S-Bahn erreicht werden und wieder vermehrt mit der Linie 21 auf der Strasse angebunden werden, indem der Bus in der ¼-Stunden-Takt Lücke ausfüllt. Der Bus wird in Siblingen starten, aber nicht mehr nur bis Beringen-Enge fahren, sondern neu durch den Galgenbucktunnel führen und somit die Gemeinde Neuhausen umfahren. Alle, die regelmässig in den Klettgau fahren, können feststellen, dass in der Stosszeit - wenn besagter Bus fahren soll – der Verkehr staut. Am Morgen vor dem Galgenbucktunnel bis zurück ins Beringerfeld und am Abend staut sich der Verkehr im Tunnel. Somit kann jetzt schon garantiert werden, dass Anschlüsse in Schaffhausen zur Glückssache werden. Ausserdem gibt es zwischen der Gemeinde Neuhausen und der Gemeinde Beringen in der Stosszeit nur einen ½-Stunden-Takt. Wenn es der Politik ernst ist mit der Stauverminderung auf unseren Strassen, müssen mehr Zugverbindungen angeboten werden, damit das Pendeln mit dem öV attraktiv bleibt. Der Kanton hat Millionen in den Doppelspurausbau und in die Elektrifizierung der S-Bahn investiert. Es wurde sogar ein neuer Bahnhof gebaut (Beringerfeld). Daran hat sich die Gemeinde Beringen mit 2.41 Mio. Franken beteiligt. Es besteht eine Infrastruktur, die auch genutzt werden soll. Im damaligen Abstimmungsmagazin wurde versprochen, dass ein zuverlässiger ¼-Stunden-Takt eingerichtet wird. Jetzt wird dieser während der Stosszeiten wieder gestrichen.

Der Baudirektor und die Mehrheit der GPK argumentierten, dass für die Beibehaltung des schlecht ausgelasteten ¼-Stunden-Taktes auf der Bahn das Rollmaterial fehle, weil das bisherige neu auf der Linie nach Thayngen eingesetzt wird. Eine Erhöhung des Kredites würde nicht dazu führen, dass ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 die Zugverbindungen im bisherigen ¼-Stunden-Takt angeboten werden kann. Im Übrigen wird das Angebot der Busbetriebe für Beringen mit einer kosteneffizienten Lösung verbessert.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wurde mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

24	Volkswirtschaftsdepartement
Position	2453, Kantonaler Finanzausgleich (Seite 219)
Antrag	<p>Änderung des Finanzausgleichsdekrets vom 03.09.2007 wie folgt (siehe Anhang 5)</p> <p>Das Ausgleichsziel gemäss Art. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 17.05.2004 beträgt 82%.</p> <p>Das Dekret soll am 01.01.2025 in Kraft treten.</p> <p>Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt, dass die Vorlage des Regierungsrates betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer) vom 13.08.2024 (ADS 24-106) oder eine vom Kantonsrat abgeänderte Fassung davon nicht rechtskräftig beschlossen wird. Für den Fall, dass die genannte Vorlage erst nach dem 01.01.2025 endgültig verworfen wird, tritt dieses Dekret rückwirkend auf den 01.01.2025 in Kraft.</p>

Begründung

Es braucht jetzt schnell eine verlässliche Lösung, um finanzschwache Landgemeinden zu entlasten. Die von der Regierung vorgeschlagene Anpassung des Steuergesetzes als Sofortmassnahme ist keine befriedigende Lösung, weil

- a) die Verteilung anhand von Gemeindegrössen festzumachen völlig willkürlich ist. Auch finanzstarke Gemeinden, die klein sind, würden viel Geld erhalten;
- b) Der Finanzausgleich über das Steuergesetz systemwidrig ist. Änderungen am Finanzausgleich sollten im dafür vorgesehen Finanzausgleichsgesetz gemacht werden, nicht in anderen Gesetzen;
- c) Der Kanton sollte sich wie im Finanzausgleichsgesetz vorgeschrieben, beteiligen, schliesslich fallen die Unternehmenssteuern nicht nur in den Zentrumsgemeinden, sondern vor allem auch beim Kanton an.

Die Anpassung des Ausgleichsziels per Dekretsänderung wurde vom Gesetzgeber demokratisch legitimiert und gezielt für solche Anwendungsfälle geschaffen. Anders als die vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesänderung ist die Anpassung des Dekretes mit einem einfachen Beschluss des Kantonsrates ohne zweite Lesung und ohne Referendum möglich. Nur so kann für die Gemeinden und den Kanton noch im November 2024 und damit vor der Verabschiedung der Budgets Planungssicherheit erreicht werden. Eine Gesetzesänderung hingegen würde bzw. wird sich aufgrund des Verfahrens mit zwei Lesungen und dem Referendum bis mindestens Mitte 2025 hinziehen.

Die Dekretsänderung ist so formuliert, dass sie nur dann in Kraft tritt, wenn die Vorlage zur Steuergesetzrevision oder eine vom Kantonsrat abgeänderte Fassung davon nicht rechtskräftig beschlossen wird. Damit verhindert die jetzt beantragte Dekretsänderung eine weitere Beratung der Steuergesetzvorlage nicht. Gleichzeitig bietet sie vor allem den Gemeinden die Gewähr, dass zumindest eine der beiden Sofortmassnahmen per 1. Januar 2025 in Kraft treten kann.

Der Volkswirtschaftsdirektor und der Departementssekretär wiesen demgegenüber darauf hin, dass eine allfällige Anpassung des Ausgleichsziels anstelle der Steuergesetzrevision von der bereits eingesetzten, zuständigen Kommission geprüft werden sollte.

Die Vertreter des Volkswirtschaftsdepartementes argumentierten, dass aufgrund der wachsenden Disparitäten erhielten die Klettgauergemeinden die ursprünglich geforderten höheren Zahlungen ohne Anpassung des Ausgleichsziels voraussichtlich bereits 2025. Die Befürworter des Antrages hielten dem entgegen, dass nicht nur die absoluten Zahlen berücksichtigt werden müssen, sondern auch, dass die Schere zwischen finanziell starken und weniger starken Gemeinden nicht zu weit aufgehen dürfe. Zudem sind in den Landgemeinden zwischenzeitlich weitere finanzielle Herausforderungen hinzugekommen, wie z.B. der Hochwasserschutz.

Die Vertreter des Volkswirtschaftsdepartementes argumentierten weiter, dass bei einer Erhöhung des Ausgleichsziels die Bevölkerung der Gebergemeinden doppelt belastet (Kantons- und Gemeindesteuer) würde. Diese Erhöhung würde zudem im Unterschied zur Steuergesetzänderung auch mehrere Gebergemeinden belasten, welche zwar steuerkräftig sind aber keine höheren Einnahmen von den juristischen Personen haben. Dieser Argumentation folgte eine Minderheit der GPK.

Die Ausgleichszielanpassung von 73% auf 82% führt beim Kanton im Budget 2025 zu einer Mehrbelastung von 2.8 Mio. Franken. Die Auswirkungen auf die Gemeindehausalte sind in Beilage 1 aufgeführt.

Abstimmungsergebnis

Dem Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen zugestimmt.

25	Finanzdepartement
Position	2545, Interkantonaler Finanzausgleich (Oktoberbrief Seite 55)
Konto	3621.11 NFA Zahlungen an Ressourcenausgleich
Antrag	Streichung der 60.2 Mio. Franken, somit keine Bildung der Rückstellung

Begründung

Mit dem Oktoberbrief beantragt die Regierung die Erhöhung des Transferaufwands (Seite 38 Oktoberbrief) wegen einer Rückstellung von 60.2 Mio. Franken für Zahlungen an den NFA.

Dies entspricht der Finanzstelle 2545, Konto 3621.11 (Seite 55). Die Regierung stützt sich dabei auf die kürzlich an den Kantonsrat verabschiedete und noch pendente Vorlage ADS 24-124 betreffend Verbuchung finanzpolitische Reserven und NFA-Rückstellungen.

Es wurde beantragt, den Aufwand zu streichen. Begründet wurde der Antrag damit, dass die genannte Vorlage noch nicht rechtskräftig beschlossen ist. Mit der Budgetierung der Rückstellung wird das operative Ergebnis um 60.2 Mio. Franken schlechter dargestellt. Würde man den Betrag im Gegenzug nach gängiger Methode erst beim Rechnungsabschluss als finanzpolitische Reserve verbuchen, würde die Einlage erst beim ausserordentlichen Aufwand anfallen und das operative Ergebnis gemäss Begründung des Antragstellers unverfälscht dargestellt. Dies entspricht dem Grundsatz von HRM2 nach einer «true an fair view».

Darum wurde beantragt, die 60.2 Mio. Franken unter der Position 2545, Position 3621.11 zu streichen. So könne die Regierung entweder den Antrag stellen, eine finanzpolitische Reserve für NFA-Zahlungen in Höhe des Ertragsüberschusses zu bilden oder mit dem Antrag zuwarten, bis das Rechnungsergebnis 2025 vorliegt und das Ergebnis bekannt ist.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

Verpflichtungskredite Erfolgsrechnung

EPR0113 Verpflichtungskredit «Reinfall Neue Welt»

Antrag

Kürzung auf 335'000 Franken

Begründung

In der Diskussion mit dem Baudirektor zeigte sich, dass ein Grossteil des beantragten Verpflichtungskredits (1'740'000 Franken) erst nach 2025 und für den Betrieb der angestrebten neuen Trägerschaft (unselbständige Anstalt) sowie dessen Planungen für bauliche Massnahmen benötigt wird. Im Einvernehmen mit dem Baudepartement wird die Kürzung des Kredits auf die wirklich benötigten Mittel im 2025, nämlich 335'000 Franken, beantragt.

Die Folgekredite werden zusammen mit der angekündigten Vorlage beantragt werden. Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die Entwicklung des Rheinfalls ohne Zeitverzögerung aber mit einer rechtzeitigen Mitsprache des Kantonsrats vorgenommen werden kann.

Die Kürzung hat zur Folge, dass der Verpflichtungskredit EPR0113 nicht mehr im Budget unter Ziff. 3.1 und Ziff. 3.3 aufgeführt wird.

Abstimmungsergebnis

Dem Antrag wurde mit 8 : 1 Stimmen zugestimmt.

EPR0123 Verpflichtungskredit «Rettungsgrabung Schleitheim-Chrummenaker»

Antrag und Begründung

Der Betrag von 496'000 Franken soll nur in der entsprechenden Position der Erfolgsrechnung budgetiert werden und nicht als Verpflichtungskredit, damit die Arbeiten im Jahre 2025 durchgeführt und abgeschlossen werden müssen.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wurde mit 7 : 1 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

ITP0121 Verpflichtungskredit «2197 IT-Konzernprodukte»

Einführung M365 in der kantonalen Verwaltung

Antrag

Kürzung um 1 Mio. Franken

Begründung

Im Einvernehmen mit dem Departement des Innern wird beantragt, den Verpflichtungskredit für die Begleitung der Einführung von M365 von 2.9 Mio. Franken auf 1.9 Mio. Franken zu kürzen. In der Diskussion zeigte sich, dass die externe Projektbegleitung, umfassende Workshops und Change-Management-Begleitungen nicht zwingend nötig sind und auch zur Schonung der Mitarbeitenden-Ressourcen besser bedarfsbezogen gemacht werden. Entsprechend gelten diese Ausgaben auch nicht wie im Budget vermerkt als «gebunden».

Explizit nicht gestrichen werden sollen die Schulungen für die Mitarbeitenden. Künftige Einführungen von Applikationen innerhalb des Lizenzumfanges von M365 sollen bedarfsgerecht budgetiert werden.

Abstimmungsergebnis

Dem Antrag wurde mit 7 : 2 Stimmen zugestimmt.

Lotteriegewinnfonds

Wiederkehrende Kredite bezüglich Leistungsvereinbarungen: Alle aufgeführten Kredite gemäss der Liste des Erziehungsdepartements im Bereich Kultur vom 23. Oktober 2024 (gemäss Beilage 2) sollen als wiederkehrende Kredite bis zum Ablauf der Leistungsvereinbarung genehmigt werden.

Begründung

Die GPK hat in den vergangenen Jahren mehrfach festgestellt, dass die in den Leistungsvereinbarungen üblicherweise enthaltene Vorbehaltsklausel betreffend Budgetgenehmigungen unterschiedlich ausgelegt wurde: Gelten die jährlichen Leistungszahlungen als wiederkehrende Kredite, so besteht der Vorbehalt der Budgetgenehmigung nur im ersten Jahr der Leistungsvereinbarung. Anschliessend haben sowohl die Leistungserbringer als auch die Leistungsbesteller Planungssicherheit. Dies ist u.a. auch für weitere Unterstützer wie zum Beispiel Stiftungen von grosser Relevanz. Alle Leistungsvereinbarungspartner sollen demzufolge die Sicherheit haben, dass ihr Beitrag nicht jedes Jahr neu als einmaliger Kredit beantragt und entsprechend jedes Jahr in Frage gestellt werden kann.

Die GPK hat den Sachverhalt eingehend besprochen und sie geht im Einvernehmen mit der Regierung davon aus, dass bei Leistungsvereinbarungen künftig das erste Mal interveniert werden muss, danach sollen die im Rahmen von Leistungsvereinbarungen in Aussicht gestellten jährlichen Beträge über die gesamte Dauer als bewilligt gelten.

Das Finanzdepartement wies hingegen darauf hin, dass sich die Zuständigkeit zur Genehmigung der Ausgaben nach der Verfassung richtet und hierfür der Gesamtbetrag der Laufdauer massgebend sei. Abhängig davon würden entsprechende Ausgaben für künftige Leistungsvereinbarungen fortan durch den Kantonsrat abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zu genehmigen sein.

Abstimmungsergebnis

Dem Antrag wurde mit 9 : 0 Stimmen zugestimmt.

Steuerfuss

Der Regierungsrat beantragte eine Steuerfussenkung von 2% für natürlich Personen (Kompensation Wegfall temporäre «Corona-Steuerfussenkung»). Der Steuerfuss für juristische Personen soll unverändert bei 98% bleiben. Das Budget 2025 geht weiterhin von ausserordentlich hohen Steuereinnahmen bei den juristischen Personen aus, was voraussetzt, dass das Steuerumfeld sowie die Wirtschaftslage unverändert stabil bleiben.

Die Mehrheit der GPK erachtet den Steuerfussenkungsantrag der Regierung für natürliche Personen als zu zurückhaltend. Für eine stärkere Senkung des Steuerfusses sprechen u.a. die folgenden Argumente:

- Entlastung der privaten Haushalte
- Weitere Steigerung der Standortattraktivität
- Konsequente Weiterführung der Steuerstrategie
- Das einmal mehr hervorragende, prognostizierte Ergebnis 2024 (siehe Oktoberbrief)
- Das mit 777.7 Mio. Franken sehr hohe Eigenkapital (Stand 31.12.2023)

Die GPK hat zur Kenntnis genommen, dass ein tieferer Steuerfuss allenfalls zu einem schnelleren Abbau des Eigenkapitals führt. In die Beratungen der Geschäftsprüfungskommission einbezogen wurden die prognostizierten Zahlungen von 60 Mio. Franken in den NFA infolge der erwarteten Steuerbemessungsgrundlage 2025. Es wurde auch über die geopolitische Lage, die unsichere Entwicklung der OECD Mindeststeuer und der Finanzmärkte gesprochen.

Es soll nicht ausser Acht gelassen werden, dass das hohe Eigenkapital im Umfang von über 700 Mio. Franken zu einem grossen Teil aus Steuererträgen der letzten Jahre generiert worden ist (hohe Gewinnsteuern der juristischen Personen). Der hohe Gewinnsteuerertrag setzt voraus, dass das lokale, nationale und internationale Steuerumfeld sowie die Wirtschaftslage unverändert positiv und stabil bleiben. Die Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission ist daher der Ansicht, dass die Bevölkerung des Kantons Schaffhausen einen Anspruch auf eine Reduktion der Steuerbelastung hat.

Nach intensiven Beratungen, während derer von einer Mehrheit Steuerfussanpassungen zwischen 7% (auf 76%) und 0% (auf 83) beantragt wurde, einigte sich die Geschäftsprüfungskommission schliesslich auf einen Kompromiss von 4%. Dieser ist nochmals um 2% tiefer als der von der Regierung beantragte Steuerfuss. 1 Steuerfussprozent verursacht Mindererträge von 2.5 Mio. Franken. Die vorgesehene Steuersenkung um 4% belastet das Budget mit 10 Mio. Franken, was die Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission als durchaus verkraftbar erachtet. Sie geht davon aus, dass in den kommenden Jahren von den juristischen Personen

nach wie vor hohe Steuererträge erwartet werden können. Eine Minderheit der Geschäftsprüfungskommission war anderer Ansicht und mahnte zur Zurückhaltung, gerade auch vor dem Hintergrund des im Oktoberbrief budgetierten Minus von 44.3 Mio. Franken (nach Rückstellung von 60.2 Mio. Franken) für 2025.

In der Schlussabstimmung wurde der regierungsrätliche Antrag von –2% Steuersenkung (auf 81%) dem GPK-Antrag von –4% gegenübergestellt, wobei der Antrag der GPK mit 6 : 3 Stimmen obsiegte.

In Bezug auf die juristischen Personen trägt die Geschäftsprüfungskommission den Antrag des Regierungsrats ohne Gegenantrag mit und beantragt einen unveränderten Steuerfuss von 98% (Vorjahr 98%). Eine Anpassung wäre im Umfeld der OECD-Mindeststeuer kontraproduktiv.

Lohnmassnahmen

Der Regierungsrat beantragt, im Budget 2025 insgesamt 2.1% für Lohnentwicklungsmassnahmen (davon 1.3% Teuerungsausgleich und 0.8% individuell). Die GPK möchte jedoch aufgrund der guten Finanzlage, dem angespannten Arbeitsmarkt und zur finanziellen Wertschätzung guter Leistungen mehr Lohnmittel zur Verfügung stellen. Entsprechend wurden für die individuelle Lohnentwicklung anstelle der von der Regierung beantragen 0.8% abweichende Anträge gestellt: 1.0% / 1.1% / 1.5% / 1.7%. Diese Anträge wurden einander gegenübergestellt. Am Schluss obsiegte der Antrag der GPK mit 7 : 0 Stimmen und 2 Enthaltungen, wonach für die individuelle Lohnentwicklung 1.0% bereitgestellt werden sollen. Zusammen mit dem Teuerungsausgleich stehen damit 2.3% der Lohnsumme zur Verfügung, wobei 0.5% mit Mutationsgewinnen finanziert werden.

Auswirkungen der Beschlüsse auf den gestuften Erfolgsausweis (in Franken)

Kanton Schaffhausen

Erfolgsrechnung

Gestufte Erfolgsausweis	Budget 2025 Stand Oktoberbrief 21.10.2024	Aktualisierungen / Korrekturen	Budget 2025 Stand Anträge GPK 31.10.2024
Betrieblicher Aufwand	1'090'087'400	5'376'900	1'095'464'300
30 Personalaufwand	305'826'800	562'200	306'389'000
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	114'732'200	-1'103'000	113'629'200
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10'860'600		10'860'600
35 Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierungen	445'100		445'100
36 Transferaufwand	543'660'200	5'917'700	549'577'900
37 Durchlaufende Beiträge	114'562'500		114'562'500
Betrieblicher Ertrag	-952'147'500	2'036'700	-950'110'800
40 Fiskalertrag	-425'909'900	5'000'000	-420'909'900
41 Regalien und Konzessionen	-14'731'600		-14'731'600
42 Entgelte	-54'942'600		-54'942'600
43 Verschiedene Erträge	-429'900		-429'900
45 Entnahmen aus Fonds u. Spez.finanzeungen	-1'523'900		-1'523'900
46 Transferertrag	-340'047'100	-2'963'300	-343'010'400
47 Durchlaufende Beiträge	-114'562'500		-114'562'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	137'939'900	7'413'600	145'353'500
34 Finanzaufwand	3'981'900		3'981'900
44 Finanzertrag	-50'886'400		-50'886'400
Ergebnis aus Finanzierung	-46'904'500	-	-46'904'500
Operatives Ergebnis	91'035'400	7'413'600	98'449'000
38 Ausserordentlicher Aufwand	-		-
48 Ausserordentlicher Ertrag	-41'312'700		-41'312'700
Ausserordentliches Ergebnis	-41'312'700	-	-41'312'700
Zwischenergebnis operativ und ausserord.	49'722'700	7'413'600	57'136'300
9010 Einlagen in Eigenkapital	2'345'700		2'345'700
9011 Entnahmen aus Eigenkapital	-7'735'300		-7'735'300
Netto Einlagen/Entnahmen SF und Fonds EK	-5'389'600	-	-5'389'600
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung *	44'333'100	7'413'600	51'746'700

* Aufwandüberschuss = + / Ertragsüberschuss = -

2. Schlussabstimmungen

In den Schlussabstimmungen empfiehlt die GPK mit folgenden Abstimmungsverhältnissen entsprechenden Anträgen zuzustimmen. Sie basieren auf den Anträgen des Regierungsrates im Oktoberbrief, ergänzt mit den Anträgen der GPK.

Anträge	Abstimmungsergebnisse GPK
Kenntnisnahme Finanzplan 2025-2028	Einstimmig
Eintreten Budget 2025	Einstimmig
Genehmigung Globalkredit für die Spitäler Schaffhausen in Höhe von 72'248'000 Franken	Einstimmig
Festsetzung der Rebsteuer auf 1 Franken pro Are	Einstimmig
Genehmigung der mit dem Budget 2025 beantragten neuen Verpflichtungskredite in Höhe von 5'464'700 Franken zulasten der Erfolgsrechnung und 14'969'500 Franken zulasten der Investitionsrechnung, soweit sie nicht dem Referendum unterliegen	Einstimmig
Zustimmung zu den Beschlüssen betreffend Kredit für: Anhang 1 Immobilien Umbau Einstellhalle Tiefbau Schaffhausen Anhang 2 Ausbildungsplatz AZ Beringen Zivilschutz Anhang 3 Agglomerationsprogramm Beiträge Schweizersbildstrasse SH	Einstimmig Einstimmig Einstimmig
Genehmigung Ausgaben für Leistungsvereinbarungen im Bereich Kultur (Beilage 2)	Einstimmig
Genehmigung Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei (Anhang 4)	Einstimmig
Teilrevision Finanzausgleichsdekret (Anhang 5) (Beilage 1)	5 : 4 Stimmen
Genehmigung der Budgets 2025 für die Spezialverwaltungen (ITSH und Bauernkreditkasse)	Einstimmig
Festsetzung des Steuerfusses für natürliche Personen auf 79% (Vorjahr 83%) und für juristische Personen auf 98% (Vorjahr 98%) der einfachen Staatssteuer	6 : 3 Stimmen
Zustimmung zur Entwicklung der Lohnsumme im Budget 2025 von 2.3% (davon 1.3% Teuerungsausgleich und 1.0% Lohnentwicklungsmassnahmen inkl. Mutationsgewinne)	7 : 0 Stimmen 2 Enthaltungen
Schlussabstimmung, Genehmigung Budget 2025	7 : 1 Stimmen 1 Enthaltung

Somit ergeben sich nachfolgende Anträge zuhanden des Kantonsrats

Die GPK beantrag dem Kantonsrat:

1. Vom Finanzplan 2025-2028 Kenntnis zu nehmen.
2. Auf das Budget 2025 einzutreten und dieses samt den Nachträgen zum Budget 2025 (Vorlage des Regierungsrates vom 21. Oktober 2024) und den vorstehenden Änderungen der GPK zu genehmigen.
3. Den Globalkredit für die Spitäler Schaffhausen in Höhe von 72'248'000 Franken zu genehmigen.
4. Die Rebsteuer gemäss Art. 49 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (SHR 910.100) gegenüber dem Vorjahr auf 1 Franken pro Are festzusetzen.
5. Die mit dem Budget 2025 beantragten neuen Verpflichtungskredite in Höhe von 5'646'700 Franken zulasten der Erfolgsrechnung und 14'969'500 zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen, soweit sie nicht dem Referendum unterliegen.
6. Den Beschlüssen betreffend Kredit für:
 - das Projekt «Immobilien Umbau Einstellhalle Tiefbau Schaffhausen» (Anhang 1)
 - das Projekt «Ausbildungsplatz AZ Beringen Zivilschutz» (Anhang 2)
 - das Projekt «Agglomerationsprogramm Beiträge Schweizersbildstrasse SH» (Anhang 3)zuzustimmen.
7. Die für die Leistungsvereinbarungen im Bereich Kultur vorgesehenen Ausgaben gemäss der Liste vom 23. Oktober 2024 (Beilage 2) zu genehmigen.
8. Dem Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei (Anhang 4) zuzustimmen.
9. Der Änderung der Teilrevision des Finanzausgleichsdekrets (Anhang 5 sowie Beilage 1) zuzustimmen.

10. Die Budgets 2025 für die Spezialverwaltungen (Informatik Schaffhausen ITSH und Bauernkreditkasse) zu genehmigen.
11. Den Steuerfuss für das Jahr 2025 für die natürlichen Personen auf 79% (Vorjahr 83%) und für die juristischen Personen auf 98% (Vorjahr 98%) der einfachen Staatssteuer festzusetzen.
12. Der Entwicklung der Lohnsumme im Budget 2025 von 2.3% (davon 1.3% Teuerungsausgleich und 1.0% Lohnentwicklungsmassnahmen), wobei 0.5% über Mutationsgewinne finanziert werden zuzustimmen.
13. Das Budget 2025 für das Jahr 2025 zu genehmigen.

Für die Spezialkommission:

Raphaël Rohner (Kommissionspräsident)
Franziska Brenn
Theresia Derksen
Mariano Fioretti
Eva Neumann
Maurus Pfalzgraf
Daniel Preisig
Rainer Schmidig
Andreas Schnetzler

Anhänge

1. Beschluss betreffend Verpflichtungskredit «Immobilien Umbau Einstellhalle Tiefbau Schaffhausen» (IPR0257)
2. Beschluss betreffen Verpflichtungskredit «Ausbildungsplatz AZ Beringen Zivilschutz» (IPR0244)
3. Beschluss betreffend Verpflichtungskredit «Agglomerationsprogramm Beiträge Schweizerbildstrasse SH» (IPR0262)
4. Beschluss betreffend Personalbestand der Schaffhauser Polizei
5. Beschluss betreffend Teilrevision des Finanzausgleichsdekrets

Beilagen

1. Budget 2025 Finanzausgleich bei 82%
2. Übersicht Leistungsvereinbarungen im Bereich der Kultur (Stand 23. Oktober 2024)

Beschluss

betreffend Verpflichtungskredit «Rheinfall Neue Welt» (EPR0113) (Anhang 1)

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

1.

Für das Projekt «Rheinfall Neue Welt» wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von 2'075'000 Franken bewilligt.

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufes der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 18. November 2024

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Erich Schudel

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Beschluss

**betreffend Verpflichtungskredit «Immobilien Umbau Einstellhalle Tiefbau Schaffhausen» (IPR0257)
(Anhang 1)**

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

1.

Für das Projekt «Immobilien Umbau Einstellhalle Tiefbau Schaffhausen» wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von 2'800'000 Franken bewilligt.

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufes der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 18. November 2024

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Erich Schudel

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Beschluss

betreffend Verpflichtungskredit «Ausbildungsplatz AZ Beringen Zivilschutz» (IPR0244) (Anhang 2)

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

1.

Für das Projekt «Ausbildungsplatz AZ Beringen Zivilschutz» wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von 2'200'000 Franken bewilligt.

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufes der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 18. November 2024

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Erich Schudel

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Beschluss

betreffend Verpflichtungskredit «Agglomerationsprogramm Beiträge Schweizersbildstrasse SH»

(IPR0262)

(Anhang 3)

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

1.

Für das Projekt «Agglomerationsprogramm Beiträge Schweizersbildstrasse SH» wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von 1'620'000 Franken bewilligt.

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufes der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 18. November 2024

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Erich Schudel

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Beschluss
betreffend Personalbestand der Schaffhauser Polizei (Anhang 4)

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen

gestützt auf Art. 13 des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000

beschliesst:

1.

¹ Der Personalbestand der Schaffhauser Polizei beträgt 206.8 Pensen für brevetierte Korpsangehörige sowie für Zivilangestellte. Der Bestand darf wegen Krankheit, Unfall und Mutterschaft um maximal 10 Pensen überschritten werden.

² Nicht zum Bestand gemäss Absatz 1 zählen die Pensen von Korpsangehörigen und Zivilangestellten, die vom Bund finanziert werden.

³ Zusätzlich verfügt die Schaffhauser Polizei über 0.5 Pensen für die Fachstelle bei Radikalisierung und Extremismus, 1 Pensum für die Fachstelle Bedrohungsmanagement und 1.5 Pensen für die Fachstelle Gewaltschutz.

2.

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Er ersetzt den Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei vom 23. Januar 2023.

Schaffhausen, 18. November 2024

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Erich Schudel

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Beschluss
betreffend Teilrevision des Finanzausgleichsdekrets (Anhang 5)

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

1.

Das Finanzausgleichsdekret vom 3. September 2007 wie folgt zu ändern:

§ 1

Das Ausgleichsziel gemäss Art. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich (621.100) vom 17. Mai 2004 beträgt 82%.

2.

¹ Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft, sofern die Vorlage des Regierungsrates betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer) vom 13. August 2024 (ADS 24-106) oder eine vom Kantonsrat abgeänderte Fassung davon nicht rechtskräftig beschlossen wird.

³ Das Dekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 18. November 2024

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Erich Schudel

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Budget 2025 Finanzausgleich (Zusammenfassung)

Gemeinde	Einwohner 31.12.24	Steuerfuss 2024 in Prozent	Anspruch Lastenausgleich in Fr.	Beitrag an Lasten- ausgleich in Fr.	Anspruch Ressourcen- ausgleich in Fr.	Beitrag an Ressourcen- ausgleich in Fr.	Total in Fr.	Netto- bezüger in Fr.	Nettozahler in Fr.
			<i>Konto 4621.60 und Konto 4622.80</i>	<i>Konto 3622.80</i>	<i>Konto 4621.50 und Konto 4622.70</i>	<i>Konto 3622.70</i>			
Bargen	338	102.00	-	29'823	279'406	-	249'583	249'583	-
Beggingen	491	116.82	-	16'229	684'099	-	667'870	667'870	-
Beringen	5'269	91.00	-	33'865	-	-	-33'865	-	33'865
Buch	320	96.00	-	54'693	-	-	-54'693	-	54'693
Buchberg	901	61.71	-	39'925	-	478'673	-518'598	-	518'598
Büttenhardt	424	85.00	-	-	-	-	-	-	-
Dörflingen	1'070	88.00	-	12'707	-	-	-12'707	-	12'707
Gächlingen	1'025	107.00	-	5'181	1'301'197	-	1'296'016	1'296'016	-
Hallau	2'416	112.00	252'737	-	2'272'118	-	2'524'855	2'524'855	-
Hemishofen	505	96.00	-	68'163	-	-	-68'163	-	68'163
Lohn	781	98.00	185'403	-	826'925	-	1'012'328	1'012'328	-
Löhningen	1'646	89.00	59'616	-	-	-	59'616	59'616	-
Merishausen	909	109.82	-	8'124	1'086'452	-	1'078'328	1'078'328	-
Neuhausen am Rhf.	11'353	94.93	21'149	-	-	590'619	-569'470	-	569'470
Neunkirch	2'627	98.04	20'211	-	2'273'776	-	2'293'987	2'293'987	-
Oberhallau	440	117.00	-	15'200	525'438	-	510'238	510'238	-
Ramsen	1'636	95.00	-	58'977	-	-	-58'977	-	58'977
Rüdlingen	805	74.93	-	68'573	-	73'742	-142'315	-	142'315
Schaffhausen	39'119	91.46	847'138	-	-	5'839'546	-4'992'408	-	4'992'408
Schleitheim	1'834	114.40	-	9'024	1'908'737	-	1'899'713	1'899'713	-
Siblingen	901	105.00	27'401	-	910'092	-	937'493	937'493	-
Stein am Rhein	3'599	95.00	-	250'481	-	13'403	-263'884	-	263'884
Stetten	1'501	60.16	-	-	-	228'341	-228'341	-	228'341
Thayngen	5'832	92.00	-	49'314	-	-	-49'314	-	49'314
Trasadingen	634	111.19	16'835	-	793'941	-	810'776	810'776	-
Wilchingen	1'757	112.00	10'068	-	1'586'471	-	1'596'539	1'596'539	-
Total	88'133	96.67	1'440'558	720'279	14'448'652	7'224'324	7'944'607	14'937'342	6'992'735
<i>gewichtetes Mittel</i>		92.25							

Übersicht der Leistungsvereinbarungen im Bereich Kultur (Stand 23. Oktober 2024)

Laufende, mehrjährige LVs mit einem Budgetvorbehalt					
Leistungserbringer	Dauer	Betrag	Finanzierungs-träger	Kommentar	
Bereich Bibliotheken (Stadt Schaffhausen)	1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026	200'000.– pro Jahr vom Kanton SH "unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Budgetkredite durch das zuständige Organ des Finanzierungsträgers".	Kanton und Stadt Schaffhausen		
Jugendberatung Schaffhausen (Stadt Schaffhausen)	ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026	32'000.– pro Jahr vom Kanton SH "Für die abschliessende Genehmigung des finanziellen Beitrages über den Lastenausgleich gilt der Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat."	Kanton und Stadt Schaffhausen	Finanzierung durch den Kanton Schaffhausen via Lastenausgleichsverfahren, Abrechnung des Kantonsbeitrags über den Lastenausgleich: 25 % Nettokosten der Beratungsstelle Kanton, 75% der Nettokosten Gemeind.	
Kulturlabor	01. Juli 2024 bis 31. Dezember 2026	70'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 70'000.– pro Jahr von der Stadt SH) "unter dem Vorbehalt"	Kanton und Stadt Schaffhausen		

Kumpane	1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026	26'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 10'000.– pro Jahr von der Stadt SH) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen		
jugendclub momoll theater	1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025	25'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 20'000.– pro Jahr von der Stadt SH) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen		
Museum zu Allerheiligen (Stadt Schaffhausen)	1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026	220'000.– pro Jahr vom Kanton SH "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen		
nordArt- Theaterfestival Stein am Rhein	1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026	80'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 20'000.– pro Jahr von Stein am Rhein) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Stein am Rhein		

Verein Schauwerk	1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025	60'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 32'000.– pro Jahr von der Stadt SH) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen		
Verein Theater Sgaramusch	1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025	58'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 35'000.– pro Jahr von der Stadt SH) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen		
SHpektakel	1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025	10'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 10'000.– pro Jahr von der Stadt SH) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen		
Sommertheater	01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025	16'500.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 18'500.– pro Jahr von der Stadt SH) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen		

Stadttheater (Stadt Schaffhausen)	1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026	240'000.– pro Jahr vom Kanton SH "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen		
Stars in Town AG	1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026	100'000.– pro Jahr vom Kanton SH plus 50'000 Defizitgarantie pro Jahr (plus 20'000.– pro Jahr von der Stadt SH, mat. Leistungen im Umfang von 165'000) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen		
Trottentheater, Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	1. Januar 2021 bis 31, Dezember 2025	20'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus Betrag X pro Jahr von der Gemeinde Neuhausen) "unter dem Vorbehalt".	Kanton Schaffhausen und Gemeinde Neuhausen		
Vebikus Kunsthalle Schaffhausen	1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025	80'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 20'000.– pro Jahr von der Stadt SH) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen		

Haberhaus Bühne	1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026	25'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 20'000.– pro Jahr von der Stadt SH) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen		
Verein Schauwerk - «Bachturnhalle Das Theater»	01. Juli 2021 bis 31. Dezember 2026	60'000.– pro Jahr vom Kt. SH (plus 40'000.– pro Jahr von der Stadt SH plus 55'000 Mietkosten) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen		
Für das Budget 2025 geplante, erneuerte LVs von bisherigen Leistungserbringern mit einem Budgetvorbehalt					
Verein Schaffhauser Jazzfestival	1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026	107'000.– pro Jahr vom Kanton SH Plus 25'000.– alle zwei Jahre vom Kanton SH für das Street Jazz Festival, Plus 25'000.– pro Jahr vom Kanton SH für das digitale Angebot des Festivals (plus 50'000.– pro Jahr von der Stadt SH) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen	Zurzeit in Verhandlung	

Beringer Jazz- und Bluesdays	1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026	25'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 7'000.– pro Jahr von der Gemeinde Beringen) "unter dem Vorbehalt".	Kanton Schaffhausen und Gemeinde Beringen	Letzte Förderperiode mit dem Festival, eine Folgevereinbarung ist nicht vorgesehen, zurzeit in Verhandlung
Verein KiK Kultur im Kammgarn	1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026	200'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 170'000.– pro Jahr von der Stadt SH plus materielle Zusatzleistungen) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen	Zurzeit in Verhandlung
Musik-Collegium Schaffhausen MCS	1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026	80'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 120'000.– pro Jahr von der Stadt SH plus materielle Zusatzleistungen) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen	Zurzeit in Verhandlung
TapTab Musikverein	1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026	45'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 45'000.– pro Jahr von der Stadt SH) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen	Zurzeit in Verhandlung

Für das Budget 2025 erstmalig geplante, mehrjährige LVs mit einem Budgetvorbehalt				
Band Union	1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027	15'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 15'000.– pro Jahr von der Stadt SH) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen	Zurzeit in Verhandlung
Klub 8	01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027	15'000.– pro Jahr vom Kanton SH (plus 15'000.– pro Jahr von der Stadt SH plus Übernahme der Miete) "unter dem Vorbehalt".	Kanton und Stadt Schaffhausen	Zurzeit in Verhandlung